

Veröffentlichung im Amtsblatt	J/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 372/88 - 3.2.1

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 83 110 111.8

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 137 070

Bezeichnung der Erfindung: Vorrichtung zum Reinigen bzw. Ausblasen von Arbeits-
Title of invention: stellen in einer Webmaschine
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : D 03 J1 / 00

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 8. Dezember 1988

Anmelder / Applicant / Demandeur : Gebrüder Sulzer AG

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Doppelpatentierung (nein)"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 372/88 - 3.2.1



ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer
vom 8. Dezember 1988

Beschwerdeführer:

Gebrüder Sulzer Aktiengesellschaft
CH-8401 WINTERTHUR

Vertreter:

Dipl.-Ing. H. Marsch
Dipl.-Ing. K. Sparing
Dipl.-Phys. Dr. W.H. Röhl
Patentanwälte
Rethelstraße 123
D-4000 Düsseldorf

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Prüfungsabteilung 122 des Europäischen Patentamts vom 19. Mai 1988, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 83 110 111.8 aufgrund des Artikels 97(1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: F. Gumbel

Mitglieder: M. Liscourt

O. Bossung

Sachverhalt und Anträge

Entscheidung

- I. Die am 11. Oktober 1983 eingereichte und am 17. April 1985 unter der Nummer 0 137 070 veröffentlichte europäische Patentanmeldung Nr. 83 110 111.8 (im folgenden Anmeldung A genannt) ist mit Entscheidung der Prüfungsabteilung vom 19. Mai 1988 zurückgewiesen worden.
- II. In ihrer Entscheidung, der die am 14. Mai 1987 eingegangenen Ansprüche 1 bis 12 zugrunde lagen, kommt die Prüfungsabteilung zu dem Ergebnis, daß in den Ansprüchen 1, 9, 10 und 11 der Anmeldung A und in den Ansprüchen 1, 3 und 5 der Anmeldung Nr. 83 110 110.0 (im folgenden Anmeldung B genannt) desselben Anmelders, in der dieselben Staaten benannt sind und die denselben Prioritätstag aufweist wie die Anmeldung A, Gegenstände beansprucht werden, die identisch, also nicht klar und deutlich voneinander unterscheidbar sind, so daß die Ansprüche der Anmeldungen A und B in der in den Richtlinien für die Prüfung C-VI, 9.6 dargelegten Weise kollidieren. Es wird ferner festgestellt, daß nach den Richtlinien C-IV, 6.4 in solchen Fällen nicht zwei Patente erteilt werden dürfen.
- In Sachen der Anmeldung B wurde verfügt, das Prüfungsverfahren so lange auszusetzen, bis das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens zu Anmeldung A vorliegt.
- III. Am 4. Juni 1988 hat die Beschwerdeführerin gegen diese Entscheidung unter gleichzeitiger Zahlung der Beschwerdegebühr und Vorlage einer Begründung Beschwerde eingelegt und beantragt, die Entscheidung aufzuheben und das Patent zu erteilen bzw. zwecks Erteilung an die Prüfungsabteilung

zurückzuverweisen. Außerdem stellt sie einen Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr.

IV. Die Ansprüche 1, 9, 10 und 11 der Anmeldung A lauten wie folgt:

"1. Vorrichtung zum Reinigen bzw. Ausblasen von Arbeitsstellen in einer Webmaschine, welche Vorrichtung mindestens eine mit Druckluft beaufschlagte Leitung enthält, die zu mindestens einem schlitzzartigen Luftaustritt führt, der oberhalb der zu reinigenden Arbeitsstellen angeordnet ist und die Luft periodisch über die Arbeitsstellen ausbläst, dadurch gekennzeichnet, daß der Luftaustritt (1, 16, 26) einen kontinuierlich rotierenden Rundkörper (6, 13, 23) aufweist, der parallel zu dem im Raum feststehenden, quer zur Fadenlaufrichtung angeordneten Luftaustritt (1, 16, 26) verläuft, und daß ferner über einen Winkelbereich in Umfangsrichtung des Rundkörpers (6, 13, 23) eine einseitige periodische Auslenkung für den aus einer schmalen schlitzzartigen Ausblasdüse (3, 14, 24) austretenden Luftstrahl vorgesehen ist

9. Webmaschine, die eine Vorrichtung nach einem der vorstehenden Ansprüche aufweist, dadurch gekennzeichnet, daß die Vorrichtung zur Reinigung eines Teiles des Schußfadeneintragsbereiches der Webmaschine dient.

10. Webmaschine nach Anspruch 9, dadurch gekennzeichnet, daß in Schußfadenlaufrichtung dem Luftaustritt (1, 16, 26) der Vorrichtung eine quer zur Schußfadenrichtung verlaufende Schlitzdüse (30) nachgeordnet ist, die einen vertikalen Luftvorhang zwischen Fadenschere (33) und Schußwerk (34) legt

11. Webmaschine nach Anspruch 10, dadurch gekennzeichnet, daß fadeneinlaufseitig der Fadenschere (33) eine Abdeckplatte (48) den Luftvorhang webladenseitig begrenzt"

V. Die Ansprüche 1, 3 und 5 der Anmeldung B lauten wie folgt:

"1. Webmaschine mit einer Vorrichtung zum Reinigen der Arbeitsstellen im Schußfaden-Eintragsbereich mit Hilfe von Blasluft, welcher Bereich mindestens die Fadenschere, das Schußwerk, den Fadenspanner, die Fadenbremse und eine Schuß-Spule enthält, wobei die Vorrichtung mindestens eine ortsfest im Raum angeordnete Ausblasdüse oberhalb dieses Bereichs aufweist, dadurch gekennzeichnet, daß zwischen Webfach (25) und Schußeintragsbereich (2) fadeneinlaufseitig der Fadenschere (5) eine vertikale Abdeckplatte (19) vorgesehen ist, die das Webfach (25) gegen den Schußfadeneintragsbereich abschirmt, und daß ferner als Ausblasdüse (1) eine Flachstrahldüse, die mit ihrer Längsrichtung quer zur Schußfadenrichtung verläuft, fadeneinlaufseitig der Abdeckplatte (19) unmittelbar so vorgelegt ist, daß sie einen vertikalen Luftvorhang zwischen Fadenschere (5) und Schußwerk (2) legt.

3. Webmaschine nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, daß weiterhin ein als Schlitzdüse quer zur Schußfadenrichtung ausgebildeter Luftaustritt (17) auf Fadenspanner (16) und Fadenbremse (18) gerichtet ist

5. Webmaschine nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, daß neben dem Luftaustritt (17) fadeneinlaufseitig ein rotierender Rotationskörper (34) angeordnet ist, der den aus dem Luftaustritt (17) austretenden Luftstrahl einseitig dem Schußfadenlauf entgegen periodisch über Fadenspanner (16) und Fadenbremse (18) führt"

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 und Regel 64 EPÜ; sie ist zulässig.
2. Der vorliegende Fall bietet keinen Anlaß zu entscheiden, ob überhaupt und unter welchen Umständen die in den Prüfungsrichtlinien C-IV, 6.4 angesprochene Situation (gelegentlich als "Doppelpatentierung" bezeichnet) als eine patenthindernde Situation zu beseitigen ist. Diese Situation setzt nämlich u.a. voraus, daß in den kollidierenden Patentanmeldungen Patentansprüche vorhanden sind, die "die gleiche Erfindung beanspruchen". Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, wie aus den nachfolgenden Darlegungen ersichtlich wird.
3. Im vorliegenden Fall weisen zwar die Gegenstände der beiden genannten Anspruchsgruppen der Anmeldungen A und B viele gemeinsame Merkmale auf; jede Anspruchsgruppe enthält aber auch Merkmale, die in der anderen nicht zu finden sind.
 - 3.1 Die Anspruchsgruppe 1 + 9 + 10 + 11 der Anmeldung A umfaßt folgende Merkmale, die in der Anspruchsgruppe 1 + 3 + 5 der Anmeldung B nicht enthalten sind:
 - a) Der rotierende Körper ist ein Rundkörper.
 - b) Die Rotation ist kontinuierlich.
 - c) Der Rundkörper ist parallel zum Luftaustritt angeordnet.

d) Der Luftstrahl tritt über einen Winkelbereich in Umfangsrichtung des Rundkörpers aus.

3.2 Andererseits sind in der genannten Anspruchsgruppe der Anmeldung B Merkmale angegeben, die die genannte Anspruchsgruppe von A nicht aufweist, nämlich:

- 1) Die Abdeckplatte ist vertikal.
- 2) Der Luftaustritt der Schlitzdüse (Flachstrahldüse) ist auf Fadenspanner und Fadenbremse gerichtet.
- 3) Der Luftstrahl der Schlitzdüse verläuft entgegen dem Schußfadenverlauf.

3.3 Da es sich bei den vorstehenden fettgedruckten Merkmalen nicht um bloße Selbstverständlichkeiten oder leere, bedeutungslose Worte handelt, sondern um konstruktive Unterscheidungsmerkmale, kann von einer Identität der beiden beanspruchten Gegenstände nicht gesprochen werden.

Somit steht der Fortsetzung der Prüfung der beiden Anmeldungen A und B nichts im Wege.

4. Was die beantragte Rückzahlung der Beschwerdegebühr anbelangt, ist festzustellen, daß sich die Prüfungsabteilung mangels entsprechender Vorschriften im EPÜ zu Recht an die Anweisungen in den Richtlinien für die Prüfung gehalten hat. Eine unzutreffende Beurteilung der Identität der Anspruchsgegenstände stellt keinen Verfahrensfehler im Sinne von Regel 67 dar, so daß eine Rückzahlung nicht gerechtfertigt ist.

5. Da die Kammer dem Hauptantrag stattgibt, braucht auf die übrigen Anträge der Beschwerdeführerin nicht weiter eingegangen zu werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben und die Sache an die Erstinstanz zurückverwiesen.
2. Der Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

S. Fabiani

S. Fabiani

Der Vorsitzende:

F. Gumbel

F. Gumbel

13.11.89
11.11.89
Bo